



MAG. HANS PETER DOSKOZIL
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/71-PMVD/2016 (1)

22. April 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Windbüchler-Souschill, Freundinnen und Freunde haben am 23. Februar 2016 unter der Nr. 8286/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Europäischen Beistand im Krieg gegen Terror von Frankreich“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Bekenntnis Österreichs zur „immerwährenden Neutralität“ in Art. 1 Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (Neutralitäts-BVG) verweist auf das völkerrechtliche Rechtsinstitut der Neutralität, welches in Lehre und Praxis sehr unterschiedlich verstanden wird. Die verfassungsrechtlich unumstrittenen Inhalte des Neutralitäts-BVG sind die in dessen Art. 1 Abs. 2 normierte Bündnis-, und Stützpunkt-freiheit. Durch den Beitritt zur Europäischen Union bzw. das Fortschreiten der europäischen Integration wurde die österreichische Neutralität auch auf verfassungsgesetzlicher Ebene eingeschränkt. Art. 23j Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) verweist auf Titel V Kapitel 1 und 2 des Vertrages von Lissabon, somit auf den gesamten Titel V „Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ und stellt klar, dass Österreich vorbehaltlos und vollinhaltlich an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) mitwirkt. Diese Bestimmung geht als spätere und speziellere Norm dem Neutralitäts-BVG vor. Das Neutralitäts-BVG wird dadurch im Bereich der GASP und der GSVP zurückgedrängt. Folglich ist eine Mitwirkung Österreichs am gesamten Spektrum der GASP verfassungsrechtlich zulässig. Davon umfasst sind die Beteiligung an der Europäischen Verteidigungsagentur, an allen „Petersberg(plus)-Aufgaben“ sowie uneingeschränkt in allen Bereichen, die im Rahmen der „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“ behandelt werden. Überdies ist auch eine Mitwirkung Österreichs im Rahmen der Beistandsklausel verfassungsrechtlich, im Hinblick auf Art. 23j B-VG, gedeckt. Die Beistandspflicht in Art. 42 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union enthält mit der Formulierung „Dies lässt den besonderen Charakter der

Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt“ die so genannte „Irische Klausel“. Österreich ist daher rechtlich nicht verpflichtet, der Beistandspflicht Folge zu leisten. Wenn Österreich jedoch im Rahmen einer ausgerufenen Beistandspflicht auf Grund eigener politischer Willensbildung einen Beitrag leisten will, so ist dies in Bezug auf die verfassungsrechtliche Neutralität rechtlich zulässig.

Zu 2:

Nach gesamtstaatlicher Abstimmung bot Österreich vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Bundesregierung eine Unterstützung im Ausmaß von 100 Flugstunden mit dem Lufttransportsystem C-130 für EU- oder UN-mandatierte Einsätze im Rahmen der Fähigkeiten des Systems an.

Zu 3:

In meinem Ressort sind keine Anträge mit einem entsprechenden Flugzweck eingegangen.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	gDVt58nwmJVohMyczVi3ao9wfQgxq4+4SO5n5raibupvOtaoEgrH6q1+UWq1r+hfXBmqllhQMYdJc1KK6La8k+dhpG6VhUbRnuDm/UWSyfuRUE7VigMcomqvXm8XPhXbYmMgyOO9ATHT/xL/VV5N1kb1Lik8c2ljCb6SGcLSYqeb9L5zGd9Kch/haLnpgYIZJ9rkvnYqAGQ8BfD0A3byWj6pRNb+grc5ddhG5j2cTRqzqgebHEDyFzMGV9Kf0TbUnBvox2FZ3jIYSd9xQexEuN1zIn0IT7WvAe7aAllmyapWSMD7v9r5E/VLkkAVpl9Wgsj0fY7ChqwDvoYJFHnNFQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-04-22T06:44:47Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	

